

Eine kleine Analyse

Es ist schon phänomenal, wie die plutokratischen Systeme bis jetzt funktioniert haben.

Die Spitze halten die Drahtzieher, welche die gesamte Geldmenge produzieren, verteilen und kontrollieren. Ihnen zu Diensten steht der „Staat“. Sie haben ihn in Legislative, Exekutive und Judikative eingeteilt, um den Eindruck der Gewaltenteilung zu erwecken. Davon kann keine Rede sein. Quer durch die Parteilandschaften sind alle miteinander verbandelt. Man stelle sich nur vor: Der Parteipräsident der erzkonservativen Schweizerischen Volks-Partei (SVP) trifft sich mit den Herren Parteikollegen Bundesrat, Bundesrichter, National- und Ständerat. Da wird keine Gewalt getrennt, sondern *frère et cochon* gespielt.

Das Parlament schmiedet die nützlichen Gesetze. In die Regierung sind Armee, Polizei und das gesamte Anstaltswesen integriert - ein praktisch unangreifbares Komplott. Wie das Richtervolk funktioniert, haben wir gerade gesehen. Wir werden darauf zurückkommen.

Wesentliches Element im System sind die modernen Raubritter, die an der „Wirtschaft“ Beteiligten, bestehend aus den Multis und allen übrigen Unternehmern, welche von den Drahtziehern die zu verzinsenden Kredite empfangen. Unter Missbrauch der Technik haben sie die Welt mit Asphalt und Beton überzogen und in eine einzige Maschinenfabrik verwandelt, in welcher auf Teufel komm raus Schund und Schutt produziert, dadurch die Geldmenge via die Zinspflichten auf astronomische Summen gesteigert und entsprechend die Macht der Drahtzieher potenziert wird.

Drahtzieher, Wirtschaftsbosse und oberstes Staatskader leben in Saus und Braus. Auch das übrige Kader wird so saläriert, dass es „komfortabel“ leben kann. Die Basis bilden die Sklavenheere, die Arbeiterinnen und Arbeiter, welche die Drahtzieher, die Bosse und das Kader füttern und alle anfallenden Fliessband-, Tölpel- und übrigen Arbeiten verrichten müssen.

Wie nun die Beherrschung der Massen funktioniert, kann am Beispiel der Justiz herrlich aufgezeigt werden. Das Muster lässt sich weitgehend auf Legislative, Exekutive und die Wirtschaftsbetriebe übertragen.

Um Richter zu werden, muss man in eine Familie geboren werden, welcher die herrschende Moral bereits unter die Haut geritzt worden ist. Der Kandidat wird daraufhin rund zwei Jahrzehnte durch die üblichen Erziehungssysteme geschleust, wobei ihm eine perfekte Gehirnwäsche verpasst wird. Sobald er in den Gerichtsdienst eingetreten ist, wird er zuerst als Auditor, dann als Substitut und als Gerichtsschreiber auf seine Aufgabe eingeschworen. Diese niederen Chargen leisten neben dem Schreibpersonal die Routinearbeit: Es sind die Verhandlungen zu protokollieren und die Urteile zu redigieren.

Die beiden oben veröffentlichten Exemplare solcher Routine können als Musterbeispiele dienen, wie das gemacht wird.

Im Entscheid werden Gericht und Parteien aufgelistet, gefolgt vom „Sachverhalt“, den „Erwägungen“ und schliesslich dem „Urteil“.

Einen Entscheid zu kompilieren ist simpel. Für alle „Rechts“-Bereiche stehen Vorlagen zur Verfügung. Früher mussten diese abgetippt, heute können sie als „Textbausteine“ bequem aus dem

Computerspeicher abgerufen werden.

Hier Beispiele solcher Bausteine:

Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet. Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt (Art. 397a ZGB).

Da die Fürsorgerische Freiheitsentziehung einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, sind an die Zulässigkeit dieser Massnahme strenge Anforderungen zu stellen. Die Zurückbehaltung in einer Anstalt kann nur unter den in Art. 397a Abs. 1 ZGB aufgeführten Voraussetzungen erfolgen. Wie bei der Einweisung in eine Anstalt ist somit auch bei der Zurückbehaltung des oder der Betroffenen das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Vorausgesetzt ist mit anderen Worten, dass der oder die Betroffene infolge der im Gesetz umschriebenen Schwächezustände persönlicher Fürsorge bedarf, die ihm bzw. ihr nur in einer Anstalt gewährt werden kann. Zu berücksichtigen ist ferner die Belastung, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet (Art. 397a Abs. 2 ZGB). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 397a Abs. 3 ZGB muss denn auch die von der fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffene Person entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt (BGE 5A_312/2007, mit Hinweisen).

Das Vorliegen einer Geisteskrankheit allein genügt indes nicht, um den Beschwerdeführer gegen seine Willen in einer stationären Einrichtung zurückzubehalten. Gemäss Art. 397a Abs. 1 ZGB muss ausserdem die Notwendigkeit einer Behandlung gegeben sein, welche ausschliesslich im Rahmen eines stationären Aufenthalts durchgeführt werden kann. Dabei muss auch geprüft werden, ob ein Zurückhalten in einer Einrichtung verhältnismässig erscheint, oder ob nicht mildere Mittel, welche die persönliche Freiheit weniger beschneiden, möglich sind. Damit die Notwendigkeit einer stationären Betreuung entfällt und der Betroffene entlassen werden kann, muss er in der Regel krankheitseinsichtig und zur Nachbehandlung ausdrücklich bereit sein. Weiter muss er in geregelte Verhältnisse entlassen werden können und die Nachbetreuung muss gewährleistet sein. Der Betroffene darf trotz Besserung seines ursprünglichen Zustands in einem Heim zurückbehalten werden, wenn die soziale (Wieder-)Eingliederung noch nicht gewährleistet ist und aufgrund der Erfahrungen begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass der Besserungserfolg sofort wieder zunichte gemacht würde und der Betroffene in den Zustand zurück fiele, der den stationären Aufenthalt erforderte, und zur erneuten Klinikeinweisung führen müsste (Spirig, Zürcher Kommentar, N 261, 291, 302 f. und 338 zu Art. 397a ZGB). Schliesslich muss die betroffene Person nach Art. 397a Abs. 1 ZGB in einer für sie geeigneten Institution sein.

Den übrigen Text kratzen sich die Urteilsredaktoren aus den Akten zusammen:

Wie sich aus den Akten ergibt, war der Beschwerdeführer nach seinem Austritt aus der Klinik St. Urban im Jahr 2004 medikamentös auf eine Lithiumtherapie mit Quilinorm eingestellt. Nachdem er das Medikament im Dezember 2007 wegen zunehmenden Beschwerden, welche zum Teil auch andere körperliche Ursachen hatten (Rückenschmerzen), abgesetzt hatte, suchte er Linderung in übermässigem Alkoholkonsum von bis zu 5 Litern Bier pro Tag. In der Folge verschlechterte sich sein Befinden derart, dass er am 18.2.2008 freiwillig in die psychiatrische Klinik eintrat. Er war bis zum 25.3.2008 stationär hospitalisiert und danach bis 5.5.2008 als Tagespatient (amtl. Bel. 26). Obwohl er anschliessend durch das Ambulatorium weiterbetreut wurde, konnte er nach seiner Entlassung offenbar nicht in einen geordneten Tagesrhythmus zurückfinden. Abklärungen zur beruflichen Wiedereingliederung waren zwar organisiert, doch kam es offenbar nie dazu, weil der Beschwerdeführer sich dazu nicht imstande fühlte. Er gibt an, wegen der Medikamente habe er bis am Mittag geschlafen und sich auch nichts merken können. Darum sei bei der IV nichts mehr weiter gegangen (VP 5. 2). Bereits bei der letzten Anhörung hatte er angegeben, er habe bis zu 18 Stunden am Tag geschlafen. Ausserdem habe er am Schluss bis zu 15 Flaschen Bier pro Tag getrunken (Fall-Nr. 02 08 552, VP 5. 2). Die Medikamente hat er gemäss Angaben seiner Schwester nur unregelmässig eingenommen (amtl. Bel. 19). In alkoholisiertem Zustand sei der Beschwerdeführer verbal aggressiv gewesen, die Ehefrau und die Schwester hätten sich bedroht gefühlt (amtl. Bel. 21). Am 16.10.2008 kam es zur aktuellen Klinikeinweisung durch die ambulanten Dienste, weil der Beschwerdeführer zunehmend psychotisch geworden war und sowohl suizidale Äusserungen tätigte, als auch das Messer gegen seine Frau und seine Schwester aufgezogen hatte (amtl. Bel. 18 und 19; Fall-Nr. 0208 552, VP 5. 1).

Gemäss Arztbericht vom 23.12.2008 zeigte der Beschwerdeführer ein psychotisches Zustandsbild mit paranoiden Wahngedanken und Störungen im formalen Denken. Während der Hospitalisation habe er sich in eine Mitpatientin verliebt, was eine deutliche Zustandsverschlechterung mit sich gebracht habe. Er sei zunehmend aggressiv und gespannt gewesen. Der Beschwerdeführer sei weiterhin nicht ausreichend medizinisch behandelt und medikamentös eingestellt. Erschwerend komme die mangelnde Compliance des Beschwerdeführers hinzu. Im Verlauf der Hospitalisation sei es auch zu vermehrten Konflikten im familiären Umfeld gekommen (amtl. Bel. 22).

Nach dem neuesten Arztbericht vom 13.1.2009 hat sich der Zustand des Beschwerdeführers nicht deutlich gebessert. Die Behandlung gestalte sich insofern schwierig, als dass der Beschwerdeführer sich diesbezüglich ambivalent zeige und sich wiederholt nicht an vereinbarte Abmachungen halte. Seit dem 29.12.2008 habe der Beschwerdeführer geschlossen geführt werden müssen, da er mehrmals geäussert habe, nicht mehr aus dem Ausgang zurückzukehren. Er weise einen mangelnden Realitätssinn auf und schmiede unrealistische Zukunftspläne (er wolle ein Patent anmelden für Regelhäuser, die er in Kamerun verkaufen wolle). Die Medikation müsse erneut umgestellt werden. Da der Beschwerdeführer trotz An-tabus Alkohol konsumiert habe,

habe man dieses inzwischen abgesetzt. Eine weitere Behandlung sei notwendig, da noch keine Stabilisierung erreicht worden und der Beschwerdeführer noch nicht ausreichend behandelt sei. Weiter habe noch keine Tagesstruktur eingerichtet werden können, und im Gespräch mit der Ehefrau sei deutlich geworden, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers noch eine zu grosse Belastung für sie wäre (amtl. Bel. 16).

Wie insbesondere solche Arztberichte zusammengebastelt werden, ist in der Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX dargestellt worden:

Die mit der Zwangspsychiatrie befassten Ärzte pflegen die Unart, nicht Tatsachen, sondern Bewertungen nachzujagen. Auch das ist hier anzuprangern. Sie reden von Drohungen, Selbstmordgedanken, Logorrhöe, Autismen oder gar Phrenien, Manien, Phobien, Depressionen, Paranoia und dergleichen mehr. Vergeblich sucht man in ihren Berichten und Verlautbarungen den genauen Wortlaut der "Drohung", des geäußerten Gedankens, des "Geschwätzes". Schon gar nicht wird der Betroffene zur einer Begründung seiner Äusserungen angehalten; dazu fehlt die Zeit ebenso wie zum genauen Hinhorchen. Und so passiert eben, was ein englischer Psychiater mit dem berühmten Satz, ein Schizophrener höre auf, schizophren zu sein, sobald er sich verstanden fühle, auf den Punkt gebracht hat: Die Zwangspsychiatrisierten werden dank des Unverstandes, welchen man ihnen entgegenbringt, zu Geisteskranken.

Es sind sämtliche Urkunden, die nicht in einer formgerechten Untersuchung zustande gekommen sind, aus den Akten zu entfernen, da ansonsten Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 4 BV und Art. 397 f Abs. 1 ZGB verletzt werden. Dies gilt insbesondere von der so genannten Krankengeschichte. Sie ist nicht die Geschichte des Betroffenen, sondern derjenigen, welche sich in ihr verewigen. Sie stellen darin lediglich ihre Sicht der Dinge dar. Da der Betroffene bei solchen Schreibaarbeiten nicht dabei ist und daher auch nicht sofort wegen falscher Protokollierung remonstrieren kann, entbehren die Aufzeichnungen jeglichen Beweiswertes. Im Gegenteil! Sie fixieren geradezu die Vorurteile. Sofern der Schreiberling einen Vorfall notiert, an welchem er selber beteiligt war, ist die Beschönigung seines eigenen Anteils die Regel, die Fehler werden dem anderen zugeschoben. Etwas anderes anzunehmen, ist lebensfremd. Jeder weitere Schreiberling wird zudem durch die Voreinträge automatisch in die Sicht seines Vorgängers verführt, womit sich die Vorurteile potenzieren. Am Schluss verdichtet sich das Zusammengeschusterte zum fürchterlichen Bild über den Be-

troffenen: Er ist geisteskrank! Für ein solches Verdikt ist die Krankengeschichte völlig untauglich. Viel mehr als den Schluss, dass der Betroffene in den Köpfen ihrer Verfasser zum Geisteskranken geworden ist, lässt sie nicht zu. Im Jargon der Psychiatrie ausgedrückt handelt es sich um Projektionen
(<http://www.swiss1.net/1ftpdemokratie/mb1.html>).

Der Urteilsredaktor rundet seine Konstruktion ab, indem er noch ein paar Standardsätze hinzufügt:

Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die Fortsetzung der fürsorglichen Freiheitsentziehung unter dem Gesichtspunkt des psychischen Gesamtzustandes des Beschwerdeführers mit der schwierigen medikamentösen Einstellung, der latenten Aggressionsbereitschaft, sowie aufgrund der Belastung, die seine Entlassung für seine Familie bedeuten würde, verhältnismässig und insgesamt rechtmässig ist. Die dagegen eingereichte Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Das „Urteilsdispositiv“ am Ende des Entscheids ist ebenfalls als Textbaustein abrufbar. Es müssen lediglich noch ein paar Frankenbeträge angepasst werden.

Wer die Urteilsredaktion plutokratiekonform beherrscht, hat eine gute Chance, Richter zu werden. Die Kandidaten werden in internen, von den Drahtziehern selbstverständlich beherrschten Wahlgremien auserkoren. Wehe, wer aus der Reihe tanzt. Er wird sofort aus der Liste gestrichen und nicht mehr gewählt.

Richter können eine ruhige Kugel schieben. Ihre Hauptarbeit besteht darin, sich im Hinblick auf die Gerichtsverhandlung durch die Aktenberge zu fressen, wobei allerdings niemand kontrolliert, wie gewissenhaft sie das machen.

Die delegierte Richterin der ersten Instanz hat sich mit Garantie keine grosse Mühe gegeben, was aus dem Entscheid selbst herauszulesen ist. Vom Ergebnis der darin erwähnten und von ihr durchgeführten Befragung unseres Klienten erfährt man

praktisch nichts. Die Richter interessieren sich so wenig wie die Ärzte für die Biographie und die gesamten Lebensumstände ihrer Opfer. Das dadurch geweckte Verständnis für deren Verhalten und Äusserungen würde ja nur das ganze schöne Konzept der Versenkung der Nicht- oder Schlechtfunktionierenden und die damit verbundene Schockierung der Massen über den Haufen werfen.

Das Gericht der zweiten Instanz hat einen reinen Aktenentscheid gefällt - eine Verhandlung hat also nicht stattgefunden. Am Entscheid sind vier Personen beteiligt gewesen, die Urteilsredaktion wird jedoch nur von einer besorgt. Der Urteilsentwurf - meist vom Gerichtsschreiber redigiert - zirkuliert als „Antrag“ bei den Richtern, welche ihn lediglich abzuhaken brauchen. Ob dabei noch ein Blick in die Akten riskiert wird, kontrolliert ebenfalls niemand.

Auch die Oberrichter kümmert das Schicksal unseres Klienten einen Dreck. Über das Versäumnis der Ärzte, seine Biographie zu erheben, haben sie grosszügig hinweggesehen:

Weitere Beweiserhebungen sind nicht beantragt und auch nicht von Amtes wegen durchzuführen.

Die Psychologie der Richter ist unschwer nachzuvollziehen. Ihre fetten Saläre ermöglichen ihnen einen „grosszügigen Lebensstil“. Ihrem Ego wird geschmeichelt, indem sie als Respektspersonen gehandelt werden.

Als Gehirngewaschene hindern sie die Denkbarrieren, ihre unheilvolle Rolle in den Plutokratien zu hinterfragen. Noch ein anderer Reflex garantiert, dass sie schön brav nach der Pfeife tanzen und nicht so urteilen, wie man das eigentlich von einem Richter erwarten würde. Die Gerechtigkeit, welche er verkörpern sollte, bedeutete nämlich zu teilen. Hiezu braucht

man bloss die Kontrollfrage zu stellen, ob Drahtzieher, Richter und alle übrigen Profiteure der Plutokratien bereit sind, ihre Vermögen mit den Sklaven zu teilen.

Ausgeschlossen!

Bewusst oder unbewusst sitzt all diesen Parasiten die Angst im Nacken, Macht und Privilegien zu verlieren. *Ergo* sind sie bis in die letzten Fasern ihrer dunklen Seelen entschlossen, die herrschenden Strukturen zu zementieren.

Zwangspanychiatrierte und alle übrigen Gewaltunterworfenen haben da gar nichts mehr zu lachen.